30 Jahre Familienrecht
30 Jahre AG FamR

Ingeborg Rakete-Dombek
Rechtsanwältin, Notarin a.D.
Fachanwältin für FamR, Berlin

Herbsttagung der AG FamR 23.11.2023

Familien Anwälte
In jeder Beziehung.

DeutscherAnwaltVerein

1

Familien Anwälte

Chronologisch: Was gab es Neues?

- Ich war bereits seit 1997 im Geschäftsführenden Vorstand der AG FamR und seit 2003/2004 die Vorsitzende der AG FamR bis 2011.
- Wir waren in dieser Zeit mit vielen und vor allem grundlegenden gesetzlichen Änderungen im FamR konfrontiert, die ich nachfolgend chronologisch und beschränkt auf die Wichtigsten kurz darstellen möchte.

2

2

Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung

- Schon im Rahmen der Diskussion um die im Bürgerlichen Gesetzbuch verankerte Kindschaftsrechtsreform (von 1998) waren von Seiten der Opposition im Bundestag Forderungen nach einer Verankerung weitergehender Schutzrechte für Kinder in § 1631 Absatz 2 (BGB) formuliert worden. Im Jahr 2000 wurden diese Forderungen dann mit dem "Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung" – ein Vorhaben für das Lore Maria Peschel-Gutzeit jahrelang engagiert gekämpft hat - von der rot-grünen Regierung umgesetzt.

3

3

Gewaltschutzgesetz

- Hinzu kam 2001 das Gewaltschutzgesetz, wonach gewalttätige Familienmitglieder aus der gemeinsamen Wohnung gewiesen werden können.

4

4

Lebenspartnerschaftsgesetz

- Das Lebenspartnerschaftsgesetz führte 2001 zu umfangreichen Änderungen unter anderem im BGB. Die Lebenspartnerschaft wurde im BGB geregelt, da damals (noch) keine vollständige Gleichstellung mit der Ehe angestrebt wurde.

5

5

Eheverträge – geänderte Rechtsprechung

- Das BVerfG hatte am 06.02.2001 und am 29.03.2001 entschieden, dass Eheverträge überprüfbar sind und dass auf grundlegende Verletzungen der Verhandlungsgleichheit bei Vertragsschluss zu achten ist. Die Verträge sind seither an § 138 BGB und § 242 BGB zu messen.
- Der BGH entschied am 11.04.2004 über die Inhaltskontrolle von Eheverträgen und erfand die Kernbereichslehre. Zum Kernbereich des Scheidungsfolgenrechts zählen seither der Unterhalt wegen Kindesbetreuung vorrangig vor dem Alters- und Krankheitsunterhalt sowie dem Versorgungsausgleich, als weiteres folgen die übrigen Unterhaltstatbestände z.B. Aufstockungsunterhalt. Das Güterrecht steht am Ende der „Leiter“ und ist am ehestens anfechtungsrestitent.

6

6

Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)

- Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (kurz RVG) ist seit dem 1. Juli 2004 in Deutschland die gesetzliche Grundlage der Abrechnung der Vergütung der Rechtsanwälte. Vorher galt die BRAGO. Mit dem RVG verfolgte der Gesetzgeber das Ziel, das Kosten- und Vergütungsrecht einfacher und transparenter zu machen.
- Es sollte für Rechtsanwälte Anreize schaffen, ihre Mandanten verstärkt bei außergerichtlichen Streitbeilegungen zu unterstützen, um dadurch die Arbeitsbelastung der Gerichte zu verringern. Außerdem sollte sich die Höhe der Vergütung mehr als vorher am Umfang und an der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit orientieren.

7

7

Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts (UÄndG)

- Das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts (UÄndG) trat zum 1. Januar 2008 in Kraft und regelte Änderungen zur Förderung des Kindeswohls, zur Stärkung der nachehelichen Eigenverantwortung und zur Vereinfachung des Unterhaltsrechts.
- Unterhaltsansprüche minderjähriger ehelicher und nichtehelicher Kinder erhielten nun Vorrang vor anderen, wenn das Einkommen des Unterhaltspflichtigen nach Abzug des Selbstbehaltes nicht ausreicht, um alle Ansprüche zu erfüllen. Während Ansprüche geschiedener und aktueller Ehegatten zuvor gleichberechtigt neben denen der Kinder standen, sind Ansprüche von Erwachsenen nun stets nachrangig.

8

8

Betonung der nachehelichen Eigenverantwortung

- Die Möglichkeiten zur Befristung und Begrenzung von Ehegattenunterhaltszahlungen sind durch die Reform gestärkt, wobei der in der Ehe erreichte Lebensstandard nur noch einen von mehreren Aspekten dafür darstellt, ob und in welchem Umfang nach der Scheidung eine Erwerbstätigkeit wiederaufgenommen werden muss. Daneben sind die Dauer der Ehe und die tatsächlich praktizierte Rollenverteilung zu berücksichtigen.
- Tatsächlich hat sich an der lebenslangen nachehelichen Unterhaltspflicht durch die Reform aber nichts geändert. § 1578 b BGB stellt eine Ausnahme dar, die Unbilligkeit der Fortzahlung von Unterhalt ist ein geltend zu machender Einwand.

9

9

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

- Das FamFG trat am 01.09.2009 in Kraft. Ich war seinerzeit gemeinsam mit Dr. Ingrid Groß in der Kommission zur Erarbeitung des Gesetzes. Wir waren in einer großen Gruppe, überwiegend von Richtern, die einzigen Anwältinnen.
- Durch das FamFG wurde eine Neuregelung des gerichtlichen Verfahrens in Familiensachen und verschiedener Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die keine Familiensachen sind, geschaffen. Für große Irritation sorgte zunächst der Verfahrensgang der Beschwerde, die beim Amtsgericht einzulegen ist.

10

10

Versorgungsausgleichsgesetz

- Das Versorgungsausgleichsgesetz hat den Versorgungsausgleich nach der Scheidung zum Beispiel durch Halbteilung oder einen anderen Ausgleich (intern/extern) völlig neu geregelt. Es trat durch das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs am 1. September 2009 in Kraft.
- Dem gingen zahlreiche Gespräche voraus. Das BMJ hatte das alte Recht in einen digitalen Verzeichnisbaum eingefügt, der dann genutzt wurde, um das VersAusglG zu schaffen. Das war durchaus neu und auch nützlich. Dennoch wissen wir, dass es nach wie vor Probleme gibt, die der Bearbeitung bedürfen (StW: Vergessene Anrechte).

11

11

Initiativstellungnahme des Familienrechtsausschusses von 2013

- Die Stellungnahme Nr.: 21/2013 des Ausschusses führte leider nicht zu einer Änderung des § 17 VersAusglG, nachdem das BVerfG die Vorschrift nicht beanstandet hat.
- Das BVerfG hielt die externe Teilung von Versorgungsanrechten gem. § 17 VersAusglG zwar nicht verfassungswidrig. Ein möglicherweise eintretender Transferverlust kann allerdings zu einer verfassungswidrigen Anwendung führen. Sowohl die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wie auch die des BGH kommen zum Ergebnis, dass es Aufgabe der Familiengerichte ist, bei Anwendung von § 17 VersAusglG Transferverluste im Rahmen der externen Teilung zu vermeiden.

12

12

Gesetzes zur Änderung des Zugewinnausgleichsrechts

Die neuen Vorschriften im Zugewinnausgleich von 2009 bezweckten insbesondere

- mehr Gerechtigkeit durch die Berücksichtigung von Schulden
- Schutz vor unredlichen Vermögensverschiebungen
- Stärkung der Position des Ausgleichsberechtigten

Diese Ziele für den Zugewinnausgleich wollte die Güterrechtsreform durch folgende Änderungen erreichen:

- Berücksichtigung eines negativen Anfangsvermögens
- Einführung einer neuen Beweislastregel
- Stärkung der Auskunftsrechte
- Vorverlegung des Berechnungszeitpunktes
- Verbesserungen des Rechtsschutzes gegen unredliche Vermögensverschiebungen

13

13

Recht auf Eheschließung

- In Deutschland haben gleichgeschlechtliche Paare nun auch das Recht auf Eheschließung. Am 1. Oktober 2017 trat das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts in Kraft.

14

14

In den Folgejahren

- Es fanden einige Änderungen im Abstammungsrecht, Verbesserungen des Rechts der nichtehelichen Väter etc. und zuletzt die Änderung des Namensrechts statt. Einige Reparaturen wurden erforderlich (Kinderehen nach der Entscheidung des BVerfG, StN Nr.:12/2017 des FamR Ausschusses).
- Natürlich gab es daneben zahlreiche Gesetzgebungen im europäischen Recht, die immer mehr Fahrt aufnahmen. Der Europäische Gerichtshof ist zu einer vielgenutzten Möglichkeit geworden, auch das BVerfG zu kontrollieren.

15

15

Reformjahr

- Damit war 2009 das Jahr des Inkrafttretens vieler grundlegender Reformen, nur das Unterhaltsrecht ist bereits 2008 vorgezogen in Kraft getreten.
- Justizministerin war damals Brigitte Zypries

16

16

AG FamR

- Wir hatten mit der AG FamR „goldene Jahre“ in Bezug auf Fortbildungsveranstaltungen zu den umfassenden neuen Regelungen im Familienrecht.
- Heute beschränken sich Fortbildungen im Wesentlichen auf die neuere Rechtsprechung, die sich natürlich ebenfalls Mühe gegeben hat, das neue Recht umzusetzen.

17

17

30 Jahre AG FamR

- Die AG FamR wurde 1993 gegründet und in der Folge 10 Jahre lang von Dr. Ingrid Groß geführt. Seit 1997 war ich bereits Mitglied im GfA, ab 2003/2004 war ich dann bis 2011 Vorsitzende der AG.
- In dieser Zeit wurde 1997 der Fachanwalt für FamR eingeführt. Das gab der AG FamR einen erheblichen Aufschwung in den Mitgliederzahlen.
- Es kam dadurch aber auch zu einer erheblichen Qualitätssteigerung in der familienrechtlichen Arbeit.

18

18

Ziele der AG FamR

- Unser Ziel im GeschFA war es von Anfang an, die Qualität der fachlichen Arbeit unserer Mitglieder ständig zu erhöhen, deren Kompetenzen in der Entwicklung ihrer Kanzleien zu stärken, aber auch die Mitgliederzahl zu steigern. Wir sind im Laufe meiner Zeit von 2004 bis 2011 von ca. 4.300 auf über 7.000 Mitglieder gekommen und waren damit die mitgliederstärkste Arbeitsgemeinschaft im DAV. (Die Verkehrsrechtler hatten wir seinerzeit überholt)

19

19

Programme der AG FamR

- 2004 haben wir beispielsweise folgende Fortbildungen geplant (und auch durchgeführt):
- a) zertifizierte Fachsekretärin für Familienrecht
- b) Computerschulungen auf Mallorca (Berechnungen, Internet surfen, Arbeitshilfen im Internet finden, etc.)
- c) RVG für Mitglieder und Sekretärinnen (läuft bereits)
- d) Betriebswirtschaftliche Planung der eigenen Arbeit/Kosten Kanzlei/Umsatz/Gewinn, etc. (HerbstVers. 04)
- e) AnwältInnen und Geld? Über Geld reden, Vergütungsvereinbarungen verhandeln

20

20

- Wir haben die Öffentlichkeitsarbeit verstärkt, Presseerklärungen herausgegeben und uns in zahlreichen Interviews zu den Entwicklungen im Familienrecht geäußert.
- Wir haben vor allem viel Zeit und Kraft in die Netzwerkpflege investiert und im GfA jeweils festgelegt, wer von uns welche Veranstaltungen besucht (DFGT, Auslandsreisen der AG, Wiss. Vereinigung für FamR (=FamRZ), Anwaltstag, etc.) und den Kontakt hält.

21

21

Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit

- Gleichzeitig haben wir die innere Reform der AG FamR betrieben:
- Wir haben gemeinsam mit der neu engagierten Werbeagentur ein einheitliches Outfit der AG FamR - die ihre Arbeit auch auf jeder Herbsttagung damals erläutern musste - geschaffen:
- Internetseite, FF, Logo, etc. wurden einheitlich gestaltet. Heute entspricht das Erscheinungsbild der AG FamR noch immer dem damals errichteten.

22

22

Weitere Aktivitäten

- Wir haben auch die Transparenz unserer Arbeit erhöht.
- Nebenbei haben wir die Scheckkarte (DüTab) erfunden, die Schriftenreihe fortgesetzt und den newsletter installiert.
- Wir haben die drei Auslandsfortbildungen gefestigt und deren Erscheinungsbild geschärft.
- Und wir haben uns um die Betreuung unserer Regios bemüht.

23

23

Wir wollen nicht nur Fachanwälte sein, sondern die besseren Fachanwälte.

Das war unser Motto, dafür wollten wir uns einsetzen.

Die Herbsttagung wurde damals erweitert (2. Schiene), sie sollte vor allem auch die Kommunikation der Mitglieder untereinander fördern, ebenso wie die regionalen Fortbildungsveranstaltungen, die von den Regios betreut wurden.

Heute gibt es weniger Präsenzveranstaltungen, die Online-Fortbildungen nehmen zu. Nach meinem Eindruck stärkt das nicht das Zusammenhaltsgefühl der Mitglieder oder auch den Austausch untereinander. Allerdings ist es praktisch sowohl für Mitglieder, als auch für Vortragende. Die Reiserei fällt weg.

24

24

Einfluss der AG FamR

- Ich bin sicher, dass die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft an vielen Orten zur Entwicklung der Rechtsprechung durch ihre Arbeit erheblich beigetragen haben und darauf bin ich sehr stolz.
- Man kann als Anwalt eben nicht nur auf die „gefestigte Rechtsprechung“ schauen. Das ist zwar der vermeintlich sichere Weg. Wir müssen aber auch Neues argumentieren und Ungewöhnliches riskieren.
- Ohne unsere qualifizierte Arbeit gäbe es sonst wohl keine Fortentwicklung der Rechtsprechung.

25

25

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Rakete-Dombek@robe.org

26

26